



KV: Ab sofort Angabe der Diagnose auf dem Labor-Auftrag zwingend erforderlich !

Zum 1.7.2010 sind einige Änderungen in Kraft getreten, die die Abrechnung von Laborleistungen betreffen. Eine Vielzahl von Laboranforderungen erfordern jetzt eine gesonderte Begründung, die im Labor im ADT-Datensatz hinterlegt werden muß. Dafür genügt die Angabe einer Diagnose oder Verdachtsdiagnose. Ohne diese Begründung bekommen wir diese Laborleistungen von der KV nicht honoriert !

Für Sie als Einsender unseres Labors bedeutet das:

Auf allen Überweisungsaufträgen (GKV) an das Labor muß ab sofort zwingend eine Diagnose/Verdachtsdiagnose mitgeteilt werden. Ihnen steht frei, ob Sie diese im Klartext oder als ICD10-Schlüssel angeben. Bitte tragen Sie diese Angaben in das auf dem Auftragschein oben vorgesehene Feld (Auftrag, Diagnose ...) ein.

Ausnahme-Kennziffern (Befreiung der Leistung vom Laborbudget) müssen auch weiter im Feld „Kennziffer“ rechts oben eingesetzt werden.

Wir bitten Sie dringend, diese Anforderung jetzt zügig umzusetzen, um uns zusätzlichen Korrekturaufwand zu ersparen.

Viele unserer Praxen teilen uns übrigens die Diagnose schon seit langem mit.

Sollten Sie Fragen zu dem Thema haben, sprechen Sie uns bitte direkt an:

02823-97140 oder info@labor-schoen.de

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit

Ihr

Dr. E.Schön und Labor-Team in Goch